

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 15. Dezember 2008 Geschäftszeichen:
III 41-1.56.4-46/08

Zulassungsnummer:
Z-56.426-940

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2013

Antragsteller:
durlum GmbH
An der Wiese 5, 79650 Schopfheim

Zulassungsgegenstand:

**Einseitig beschichtetes, glattes Metalldeckenelement "DEFEO" und beschichtetes
Metalldeckenelement aus Streckmetall und rückseitiger Vlieskaschierung "RHOMBOS"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des sichtseitig pulverbeschichteten, glatten Stahlblechs und das daraus hergestellte Metalldeckenelement, "DEFEO" genannt, sowie für die Herstellung und Verwendung des pulverbeschichteten, rückseitig mit Mischfaservlies kaschierten Streckmetalls aus Stahlblech und das daraus hergestellte Metalldeckenelement, "RHOMBOS" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

(Die Klasse A2-s1,d0 entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar".)

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das sichtseitig pulverbeschichtete, glatte Stahlblech sowie das pulverbeschichtete, rückseitig mit Mischfaservlies kaschierte Streckmetall aus Stahlblech und daraus in unterschiedlichen Abmessungen hergestellte Metalldeckenelemente dürfen für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach DIN EN 13964³, verwendet werden. Sie dürfen auch als Wandbekleidung, mechanisch befestigt auf mineralischen Untergründen, mit einem Brandverhalten der Klassen A1/A2-s1,d0 verwendet oder mit Mineralfaserdämmstoff mit einem Brandverhalten der Klasse A1 und einer Mindestrohichte von 30 kg/m³ hinterlegt werden.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss > 80 mm betragen.

Zwischen den Metalldeckenelementen dürfen die Fugen offen sein oder müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen.

1.2.2 Regelungen zum Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden oder die Fugenprofile/Fugendichtstoffe aus organischen Baustoffen bestehen.

1.2.4 Die Metalldeckenelemente dürfen nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Metalldeckenelement "DEFEO" darf bestehen aus einem glatten elektrolytisch verzinkten Stahlblech oder Spaltband nach der Norm DIN EN 10152. Die Mindestdicke muss $\geq 0,6$ mm betragen.

Auf die Sichtseite darf werkseitig eine Pulverlackbeschichtung mit einer Auftragsmenge von ≤ 165 g/m² aufgebracht werden.

2.1.2 Das Metalldeckenelement "RHOMBOS" darf bestehen aus einem glatten elektrolytisch verzinkten Stahlgitter nach der Norm DIN EN 791, das durch Schneiden und Strecken einen freien Querschnitt von 50 % erreicht (Maschenabmessung von 42*12+3,5*2 mm⁴).

¹ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN EN 13964:2004-06 Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren



Werkseitig darf eine Pulverlackbeschichtung mit einer Auftragsmenge von $\leq 120 \text{ g/m}^2$ aufgebracht werden. Rückseitig darf ein kunstharzgebundenes Mischfaservlies mit einem Flächengewicht von $\leq 65 \text{ g/m}^2 \pm 5 \%$ aufkaschiert werden.

2.1.3 Das einseitig pulverbeschichtete, unkaschierte, glatte Metalldeckenelement oder das pulverbeschichtete, rückseitig mit einem Mischfaservlies kaschierte Metalldeckenelement aus Streckmetall müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11.7, erfüllen.

2.1.4 Die chemische Zusammensetzung des einseitig pulverbeschichteten, unkaschierten, glatten Metalldeckenelements oder des pulverbeschichteten, rückseitig mit Mischfaservlies kaschierten Metalldeckenelements aus Streckmetall müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Metalldeckenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Metalldeckenelemente, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Metalldeckenelement, der Verpackung oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-56.426-940
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar") entsprechend Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1¹ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Eignung der Metalldeckenelemente als Dämmstoff für den Schallschutz ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

Das sichtseitig pulverbeschichtete, unkaschierte, glatte Metalldeckenelement oder das pulverbeschichtete, rückseitig mit Mischfaservlies kaschierte Metalldeckenelement aus Streckmetall sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 nichtbrennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1²). Werden als Fugendichtstoff organische Baustoffe eingesetzt, erfüllen die Metalldeckenelemente mit der Fugendichtung die Anforderungen an das Brandverhalten von schwerentflammbaren Baustoffen (Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Das sichtseitig pulverbeschichtete, unkaschierte, glatte Metalldeckenelement oder das pulverbeschichtete, rückseitig mit Mischfaservlies kaschierte Metalldeckenelement aus Streckmetall sind entsprechend Abschnitts 1.2. zu verwenden.

4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Metalldeckenelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Proschek

